

Normenlehre III - Subsumtion -

Wie ermittelt man, ob der **Tatbestand** einer Norm erfüllt ist ?

=> mittels der juristischen Technik der **Subsumtion**:

Durch die Subsumtion wird ermittelt, ob ein konkreter Lebenssachverhalt sich mit dem abstrakt-generellen Tatbestand einer Rechtsnorm deckt und damit die Rechtsfolge dieser Norm „auslöst“.

5 Schritte:

1.) Ermittlung / Benennung des einschlägigen Tatbestandsmerkmals (TBM)

2.) Konkretisierung des TBM durch eine Definition (= Obersatzbildung)

- Definitionen werden idR durch die Rechtsprechung und die Rechtslehre gebildet

Bsp.: „Unzuverlässigkeit“ iSd § 4 I Nr. 1 GaststG

= wenn der Betreiber aufgrund der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die mit der Gewerbeausübung verbundenen Pflichten in der Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird.

- in einigen Fällen sind sie allerdings auch im Gesetz definiert (sog. Legaldefinitionen), z.B. in § 3 BImSchG

3.) Feststellung des *maßgeblichen* Sachverhaltsausschnitts

=> insb. werden hier irrelevante Sachverhaltsinformationen „ausgefiltert“

4.) „eigentliche“ Subsumtion

= überprüfen, ob der betreffende Sachverhaltsausschnitt die TBM-Definition ausfüllt

=> hierbei wichtig Auslegung der Norm (=> siehe Normenlehre IV)

5.) Ergebnisfeststellung:

- wenn 4.) erfüllt: => Tatbestand (+) ⇔ Rechtsfolge (+)

- wenn 4.) nicht erfüllt: => Tatbestand (-) ⇔ Rechtsfolge (-)